

BEDARFGEMEINSCHAFT

Die Zugehörigkeit zu einer Bedarfsgemeinschaft ist entscheidend für die grundsätzliche Anspruchsberechtigung und Fragen der Einkommensberücksichtigung. Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zu sein, heißt aber nicht automatisch auch anspruchsberechtigt zu sein. Unabhängig davon, ob die Person selbst anspruchsberechtigt nach dem SGB II ist, wird aber von jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfes aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzt.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus mindestens einer erwerbsfähigen, leistungsberechtigten Person und kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Als weitere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft kommen aber nur folgende Personen in Betracht:

- der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
- der nicht dauernd getrennt lebende (eingetragene) Lebenspartner, eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass (nach verständiger Würdigung) der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen („eheähnliche Gemeinschaft“)

Unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, soweit sie ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können, und

- mit ihren erwerbsfähigen Eltern oder einem erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen,
- nicht erwerbsfähig sind und mit ihrem eigenen Kind im Haushalt der Eltern leben,
- mindestens 15 Jahre alt sind, und mit ihren nicht erwerbsfähigen Eltern oder mit nur einem nicht erwerbsfähigen Elternteil im gemeinsamen Haushalt wohnen (durch das Kind gebildete Bedarfsgemeinschaft).

Im Ausschlussverfahren gehört also ein Kind nicht (mehr) zur Bedarfsgemeinschaft der Eltern, wenn es

- verheiratet ist,
- das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- seinen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten kann,
- mit einem Partner im Haushalt der Eltern lebt,
- mit einem Partner und mit seinem oder dem Kind des Partners im Haushalt der Eltern lebt,
- erwerbsfähig ist und selbst ein Kind hat.



Haushaltsgemeinschaft

Alle anderen denkbaren Personen, z.B. Großeltern, Enkel, Onkel/Tanten, sonstige Verwandte und Verschwägerter oder Mitglieder einer Wohngemeinschaft können nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, sondern sind Mitglieder der sog. Haushaltsgemeinschaft. Sie können aber bei Bedürftigkeit selber eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Insofern ist es ohne weiteres möglich, dass innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft zwei oder mehr Bedarfsgemeinschaften existieren.

Leben Leistungsberechtigte in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, wird widerlegbar vermutet, dass die Hilfebedürftigen von ihnen finanziell unterstützt werden. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann (§ 9 Abs. 5 SGB II). Einzelheiten zur möglichen Anrechnung sind in einer Verordnung geregelt. Wichtig ist, dass diese Vermutung durch eine Erklärung widerlegt werden kann, die darauf hinweist, dass keinerlei Unterstützung/Zuwendung geleistet wird und keine gegenseitige Kontovollmachten oder gemeinsame Konten bestehen. Für den Fall, dass Eltern mit ihren volljährigen Kindern zusammen leben, werden strenge Anforderungen an die Widerlegung der Unterhaltsvermutung gestellt, da mögliche Unterhaltsverpflichtungen zu beachten sind. Für die Widerlegung der Vermutung gibt es eigene Vordrucke, die benutzt werden sollten.

Personen, die im Haushalt leben, nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören und auch nicht mit den Leistungsberechtigten verwandt oder verschwägert sind (z.B. Mitglieder einer Wohngemeinschaft oder Untermieter) spielen im Alg II-Verfahren vor allem eine Rolle, weil dies Auswirkungen auf die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Kosten der Unterkunft (KdU) hat. Insofern müssen sie im Rahmen des Antrags als Personen, die mit in der Wohnung wohnen, benannt werden. Weitere Angaben sind allerdings nicht erforderlich und müssen auch nicht angegeben werden. Diese Personen werden intern aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen auch nur als "Zähler" erfasst.

Beispiel

Ein 16-jähriges Kind lebt im elterlichen Haushalt und erhält eine anrechenbare Ausbildungsvergütung in Höhe von 400 € sowie Kindergeld in Höhe von 219 €. Bei einem angenommenem Bedarf (Regelleistung von 376 € plus Unterkunftskosten-Anteil 160 €) des Kindes von 536 € übersteigt das Gesamteinkommen des Kindes in Höhe von 619 € den Bedarf des Kindes.

Das Kind gehört also nicht zur Bedarfsgemeinschaft; es könnte allerdings mit einem eigenen Kind und/oder Partner eine eigene Bedarfsgemeinschaft bilden.